

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Gesprech des Oratorn vnd Juristen von Doctoris Vigelii Richterbuechlein

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Gesprech des Drators vnd
Juristen von Doctoris Vigelii
Richterbüchlein.

ADRIANI JUNII

Medici emblemata.

Rabularum odium.

Grunnium suū immundi cane pejus & angue
Indus Elephas inuisum habet.
Obstreperos rabulas, qui litibus omnia miscent,
Odise par est Principem.

Zum Leser.

Wann du wilt wissen/ Leser gut/
Was sich der Redner beklagen thut/
Über das Richterbüchlein klein/
So Vigelius ins gemein
Hat aufgehen lassen vorm Jahr:
So merck auff disß Gesprech. Fürwar/
Der Drator zeiget alles an/
Als ein ganz eifriger Mann/
Dem mehr sein Nutz ist angelegn/
Dann daß man kumt mit Rath begegn/
Der Langwierigkeit der Rechten/
Die alle Ständ gern abrechten.

Dann

Dann hierdurch viel Dader sich häuffen/
 Dwell sie so langsam zum End lauffen:
 Auch oft Weigerung gebehret/
 Wie täglich Erfahrung lehret:
 Vnd aus ein Füncklein oft gros Frew
 Auffgehe/ auch ander Abentrew:
 Recht/ Frew vnd Glaub ganz verschwinen/
 Dardurch alle Reich zerrinnen:
 Groß Aufruhr vnd Zerrüttung kömpt/
 Bis solang das Reich gar abtümpt.
 Derwegen nicht ohn Ursach ist/
 Das in diesem Spruch der Jurist
 Dem Dratorn begegnet frey/
 Vnd dem Vigelio steht bey/
 Welcher das Recht mit ernstest Mühe
 Wieder herfür bringen thut.
 Vnd wann schon bey den Dratorn
 Sein Müß vnd Arbeit ist verlohren:
 So finden sich noch gute Leut/
 Die zu Frew der Gerechtigkeit
 Ihm stehen bey: wie alhie ist
 Wider den Redner der Jurist/
 So des Dratorn Argument
 Mit gutem Grund vnd Recht ablehnt.
 Doch lieber Leser nicht abgehe/
 Bey dir dieses Spruchs Urtheil stehe.
 Laß dich des Redners pochen niche
 Ir machen/vnd vernünfftig richte.

Vielleicht gibt Gott sein Segen dir/
 Daß du hilffst wieder bringen für
 Recht/Trew vnd Glaub in deinem Land/
 Als dann wir d seyn ein besser Standt
 Dann jegund. Zwar all Welt voll List
 Mit Vntrew vbergeben ist.
 Wann Türccken nicht weiser Leut han
 Bey ihrem Rechten sitzen / dann
 Vnsre Dratorn seyn: Fürwar
 Das Türckisch Reich wüchs nicht so har.
 Aber hör zu / der Redner ist
 Schon hie / vnd bey ihm der Jurist.

ORATOR.

Wo der Teuffel nicht hinkommen kan / da
 schickt er seine Gesandten hin.
 Jurist. Warumb erzürnet sich der
 Herr vber das klein Büchlein?

Orator. Warumb erzürnet sich der Mönch
 vber das Euangellum?

Jurist. Dieweil ihme die Bäurin kein Käß
 mehr geben wollen. Dess'n aber habt ihr Dratorn
 euch nicht zu befahren. Wann schon der Richter
 lerne / wie von Sachen zu vrheilen / muß man
 nicht desto weniger Dratorn gebrauchen die Sa-
 chen vorzutragen / vnd dieselbige beyderseits zu
 disputirn.

Orator. Du redest von Sachen / wie du es
 verstehst.

versteht.
 und Dörche
 mit schindigen
 Jurist. W
 Richter seyn
 pia nicht v
 Orator.
 Schreibt: P
 aut amore
 dolore, a
 errore, a
 veniate,
 quā, aut ju
 Ciceronis
 Jurist. P
 ro ein peck
 er ein peck
 würde er
 nicht hoch
 seyn da la
 Orator
 das vult
 Jurist
 von der
 Orator
 nunfft? J
 Die geme
 gmeinen?

verstehest. Zekund seyn wir nicht allein Redner vnd Vorsprecher/sondern auch Richter mit : was wir schwätzen vnd disputirn/das ist recht.

Jurist. Wie könt ihr aber mit gutem Gewissen Richter seyn/wann ihr prima iudicandi principia nicht verstehet ?

Orator. Nahah. Unser Altvater Cicero schreibet : Plura multò homines iudicant odio, aut amore, aut cupiditate, aut iracundiâ, aut dolore, aut lætitiâ, aut spe, aut timore, aut errore, aut aliquâ permotione mentis, quàm veritate, aut præscripto, aut juris normâ aliquâ, aut iudicii formulâ, aut legibus. Dasseynt Ciceronis Wort/die wirstu wol bleiben lassen.

Jurist. Ich gestehe solches. Aber wann Cicero ein perfectum iudicem beschrieben hetie/wie er ein perfectum Oratorem beschrieben hat : würde er zweiffels ohne einen solchen Richter nicht beschrieben haben. Dann wo solche Richter seyn/da kan das Regiment nicht lang bestehen.

Orator. Non cum perfectis vivimus. Mundus vult decipi.

Jurist. Es ist war. Aber man muß nicht gar von der gemeinen Vernunfft jez gehen.

Orator. Was sagstu von der gemeinen Vernunfft ? Hochgelehrten gebühret hoher Verstand. Die gemeine Vernunfft gebühret dem schlechten gemeinen Pöfel.

F III

Jurist.

Jurist. Hochgelehrten gebühret das Recht zu wissen vnd aufzulegen / die vorfallende streitige Sachen darnach zu richten. Wann sie hierzu die gemeine Vermunfft nicht brauchen/seyn sie nicht Hochgelehrte/sondern Hochverehrte zu achten.

Orator. Was nennest du die gemeine Vermunfft?

Jurist. Was nennet Doctor Vigelius in dem Richterbüchlein prima judicandi principia?

Orator. Ich mag nicht lesen.

Jurist. Ich wil es dem Herrn sagen. Daß ein jede Sache / daraus geklagt/excipirt, replicirt vnd duplicirt wird / nichts anders seyh/ dann ein Argument oder Ursach dessen / so in der Klag/Exception, Replik oder Duplick begehret worden. Vnd daß dervwegen von der Klag/Exception, Replik vnd Duplick nicht besser zu vrtheilen / dann so sie in ein Argumentationform bracht werd. Daß auch nicht anders/dann negando aut distinguendo vom Gegentheil darauß geantwortet werden möge. Daß der Krieg nicht distinguendo, sondern allein negando befestigt werde / daraus dem Richter status causa offenbar wird. Daß der Richter in rechtlichen Fragen nach dem gewissen Rechten / vnd in denen Fragen / so von der That oder Geschichte beschehen/seinem besten Verstand vnd Eurdüncken nach vrtheilen solle. Ora-

Orator. Siches Saches / wo stehet das geschrieben?

Jurist. Es schreibet vnd lehrer vns nicht allein das beschriebene Recht / sondern auch die gemeine Vernunft / quam ex natura ipsa (wie ewer Cicero redet) arripuimus, hausimus, exprestimus: ad quam non docti, sed facti: non instituti, sed imbuti sumus.

Orator. Ich bedarff solcher gemeinen Vernunft nicht / vnd kan doch von Sachen vrtheilen.

Jurist. Wie vrtheilt aber der Herr von Sachen / wann er nicht siset was geklagt / excipirt, replicirt vnd duplicirt worden: vnd was status causa sey / darauff die Sache beruhet?

Orator. Das wil ich dir sagen. Doch du mußt es nicht melden / daß die Kunst nicht offenbar werde.

Jurist. Promitto silentium.

Orator. Ich figurir Casum ex actis, vnd disputiere denselbigen pro & contra.

Jurist. Disputirn vnd vrtheiln ist zweyerley: vnd ist der casus das torum, daraus Klage / Exception, Replique vnd Duplice genommen wird / welches causarum argumenta seyn / so endlich auff einen gewissen statum außlauffen vnd beruhet.

Orator. Status est statua.

Jurist. Der Herr redet recht. Status ist statua Mercurialis, welche den Weg im vrtheilen zeiget:

get: Dahin dem Richter vornehmlich zu sehen ge-
bühret: demnach auff den Beweis/welcher dar-
nach dirigirt muß werden. Sonst ist das vrtheiln
ein vngewiß Ding.

Orator. Wann ich den casum figurirt hab/
derselbig ist mir an statt des Status.

Jurist. Wann aber ein ander den casum an-
ders figurirt/vnd ihr zween solt in der Sachen ein
gewiß Vrtheil sprechen/wie dann?

Orator. Dann disputirn wir gegen einander/
vnd ich laß mir nichts nehmen.

Jurist. Wann aber der ander gleiches Kopffs
ist/vnd ihme auch nichts nehmen lest?

Orator. Dann gewinnt derjenige/so das leze
Wort behaltet.

Jurist. Was sagen aber die Junckherm dar-
zu/ so darbey sitzen vnd Gericht halten / auch das
Recht schützen vnd handhaben sollen?

Orator. Die verstehen es nicht/sonst würden
sie sagen/wir weren beyde Narren.

Jurist. Vielleicht aber gedencen sie dasselbige.

Orator. Gedancken seyn zollfrey. Aber die spi-
zigsten halten sie vor die wisigsten.

Jurist. Zu viel spin sticht nicht / sagt man.
Vnd welche zu spizig im Rechten seyn / wer-
den Sycophantæ (wie Menander schreibt:)
Summum enim jus summa injuria est. Der-
wegen kein redlicher Mann / so Treu vnd Glau-
ben

gen in solte
disputirt. Es
bas juris dit
aber also/wo
muß ihr do
daren ihr

Orator.
gewiß.

Jurist.

rer Dispu

Klag / K

pliet sicher

acht gebet

Orator

spuration

zwey gestir

denz (wie

wir oft se

auff wed

dacht hab

catis par

Jurist

dass ihr

erwern

seyn?

Orator

ma. Scie

Dann wi

hen zu halten bedachte / die Spitz des Rechts disputirt. *Bona fidei non congruit de apicibus juris disputare*, sagt Ulpianus. Wann ihr aber also/wie angezeiget/gegen einander disputirt/müßt ihr doch auch ein gewissen statum haben/darvon ihr disputirt.

Orator. Eine Zeit ist er gewiß/die ander vngewiß.

Jurist. Wie könt ihr aber statum causa in eurer Disputation observirn / wann ihr nicht auff Klag / Antwort / Exception, Replik vnd Duplick sehet / vnd was vnter denselbigen streitig ist / nicht gebet?

Orator. Wir streiten nicht eben in vnser Disputation was die Parteyen vnd ihre Anwält zuvor gestritten haben/*ne actum agamus*: sondern (wie gesagt) wir figurirn den calum, darin wir oft streitig worden/vnd streiten solches/darauff weder die Parteyen/noch ihre Anwält gedacht haben, *juxta illud: ut quæ defunt advocatis partium, iudex suppleat*.

Jurist. Ich hab von dem Herrn verstanden/das ihr bißweilen gar keinen gewissen statum in eurer disputirn observirt: Wie kan aber das seyn?

Orator. Wir bleiben in specie specialissima. *Scis enim jus in causa positum esse*. Dann wil einer / der Beklagte sey / nach Belegenheit

heit der Sachen zu verdammen: der ander will/er sey nach Gelegenheit ledig zu sprechen. Hoc enim non habet statum (teste Quintiliano) Debes, non debeo: ut sit quaestio: An debeat?

Jurist. Das ist war. Aber ich merck/ daß ewer Urtheilen gar ein ungewiß Ding ist / gleich dem Würffelspiel: vnd wann ihr von der Parteyen vnd ihrer Anwälde disputiren vnd vorbringen disputire vnd geurtheilt habt / daß ihr eines andern Rechtes bedürffet / welcher von ewer Disputation urtheilt / vnd etwas gewisses daraus schliesse. Es ist viel ein ander Ding/gegen einander disputiren/ argumenta pro & contra vorbringen: vnd von dem/so disputando vorbracht worden. Disputare Oratorum est, iudicare est Jurisconsultorum.

Orator. Wir Oratoren seyn auch Juristen.

Jurist. Ihr seyd auch Juristen. Aber das ungewiß Rechte habt ihr fleißig studiert.

Orator. Derowegen können wir auch besser pro & contra disputiren / dann ihr andere Juristen.

Jurist. Unser Jurisprudens/so wir profitiren/ ist mehr im iudiciren / dann im disputiren gelegen.

Orator. Ich verstehe nicht was du sagst.

Jurist. Ich wills dem Herrn deutlicher zu verstehen

stehen
juz
am End
Juristen
ten ist
nig/ Pr
schleust
gew

Orator.

Jurist.

vnd in dem

Orator

Jurist.

der Jurist

ist/ sag der

ben darauß

titt das un

reir bey den

selt / sehd

sang. Ein

sich auff se

piendo, re

vnd sagt

pliet oder

gründet

Orato

lich an Za

wing/ als

stehen geben. Im singen höret man am end c-
jus toni. Also erkennet man auch im disputiren
am End vnd im schliessen ein Dratorn vnd ein
Juristen. Ein Drator disputiret allzeit / im schlies-
sen ist er vngewiß. Ein Jurist aber disputiret we-
nig / (Prudentia enim non est loquax) vnd
schleust gewiß.

Orator. Auch in einer vngewissen Sachen ?

Jurist. Ja auch in einer vngewissen Sachen /
vnd in dem vngewissen Rechten.

Orator. Sed ex nihilo nihil fit.

Jurist. Derhalben dieweil es nichts ist / sage
der Jurist / es sey nichts. Dieweil es vngewiß
ist / sagt der Jurist / es sey vngewiß / vnd derhal-
ben darauff nichts zu geben. Ihr Dratorn dispu-
tirt das vngewiß Recht pro & contra, ponde-
rirt beyderselts argumenta. Wann ihr schliessen
solt / seyd ihr eben so zweifelhaftig / als im An-
fang. Ein Jurist aber sihet dahin / welches Theil
sich auff solches vngewiß Recht agendo, exci-
piendo, replicando vel duplicando gründet:
vnd sagt / auff eine solche Klage / Exception, Re-
pliche oder Dupliche / so auff ein vngewiß Recht ge-
gründet sey / sey nichts zu geben.

Orator. Hahahe / das hat ewer Vigelius new-
lich an Tag bracht. Zuvor habt ihr Juristen es so
wenig / als wir Dratorn / gewußt.

Jurist.

Jurist. Vigelius hat dessen gute Ursachen aus den beschriebenen Rechten / so vor tausend vnd länger Jahren gewesen/vorbracht. Derhalben es nicht new zu achten.

Orator. Jezund verstehe ich dich. Du meynst wir disputiren sine iudicio.

Jurist. Sine iudicio & cum affectu.

Orator. Aber Academici seyn auch gelehrte Leute gewesen/welche allezeit disputire haben/doch nicht gewisses geschlossen.

Jurist. Von den Academicis habt ihr Doktorern ewren Ursprung / wie die Juristen von den Stoicis.

Orator. Stoici würden zu vnsern Zeiten vor Stocknarren gehalten / vnd alle alte Juristen/wann sie zu vnserer Zeit lebten.

Jurist. Es ist nicht ohne was der Herr sagt/ Das spitzig vnd halbstarrig disputiren / so sine iudicio & cum affectu summo beschicht/ist so gar gemein worden / daß man keinen zu vnsern Zeiten gelehrt haltet / er sey dann ein grosser Schwärmer vnd vnverschämbrer Streikopff. Daher kômpt es auch / daß wir weder Religion noch Recht mehr gewis haben / ja auch Medicina, Dialectica vnd andere freye Künste ganz vngewis gemacht vnd in Zweifel gezogen werden. Sola eloquentia, imò & audacia & impudentia nostro tempore pro sapientia est: modesta prudentia

prudencia &
wegen von
Das Salutu
loquentia,
darauf zu
halten werd
felt. Dann
quentia st
Lehrschlar
prudenci
bey den K
grossen A
hat: wie a
so sich in
dem Recht
sine iudic
sprachen/ij
Orator
welche m
mit sich
zu schick
Jurist
chen D
alle K
schen. H
der Dre
nicht ge
Ne Parre

prudencia & iustitia ludibrio habetur. Derwegen von vnser Zeit wol mag gesagt werden/ das Salustius de Catilina schreibt: Multum loquentia, sapientia parum. Es ist aber nicht darauff zu sehen / was zu vnsern Zeiten hoch gehalten werde/ sondern was hoch gehalten werden solt. Dann das ist gewiß / daß in summo eloquentia studio & disputandi pertinacia, so im Teutschland bey Menschen gedencen eingerissen/ prudentia & iustitia, welche ein Reich erhalten/ bey den Teutschen sehr gefallen. Daher man einer grossen Verenderung im Reich sich zu befahren hat: wie auch fast alle Zerrüttung vnd Aufruhr/ so sich zu vnsern Zeiten im Reich vnd außershalb dem Reich zugeragen/von den Dratorm/ welche sine iudicio & cum summo affectu allzeit disputirn/ihren Ursprung gewonnen.

Orator. Du rührest die geistliche Dratorm/ welche nicht den Frieden / sondern das Schwere mit sich bringen: mit welchen wir weltliche nicht zu schaffen haben.

Jurist. Man hat auch Exempel von weltlichen Dratorm/so grosses Unglück gestiftet. Dann alle Krieg / so bey Menschen gedencen zwischen Hispanien vnd Franckreich gewesen / auß der Dratorm spitzigen disputirn / darauff man nicht gewisses hat zu schliessen gewußt vnd darmit die Partheyen beyderseits des Rechts vertröstet/ erst

erflich ihren Ursprung gehabt haben. Und würden die geistliche Dratoren nicht so viel Anruhe anrichten mögen / wann die weltliche Dratoren sich nicht zu ihnen schlugen.

Orator. Wir seyn principaliter Juristen / wie man vns auch nennet / per accideas seyn wir Dratoren.

Jurist. Wie könt ihr Juristen seyn / wann ihr prima iudicandi principia nicht verstehet / vnd haltet disputirn vnd vrtheilen gleich : disputirt allezeit / vnd seyd im schliessen vngewis ?

Orator. Muß man dann eben solche iudicandi principia, so Vigelius in seinem Buch schreibt / im vrtheilen halten ? Ist sonst kein ander Weg von Sachen zu vrtheilen ?

Jurist. Der Weg / so der Herr zuvor hat angezeigt / ist vngewis / vnd gehört mehr zum disputirn / als zum vrtheilen. Richtigern vnd gewissen Weg kan man im vrtheilen nicht haben / dann Vigelius vns in dem Büchlein / darüber sich der Herr also erzürnet / gezeiget hat.

Orator. Laß vns doch seine iudicandi principia examittirn vnd disputirn. Wann ich realen confutationem dargegen hab / wil ich mich personaligebrauchen / vnd elevando ac deridendo dir begehren.

Jurist. Solche disputatores nennet man zu Griechisch Sycophantas, mit welchen ich mich nicht einlasse zu disputirn.

Ora

Orator. Nun ich wils gnädig machen / die-
weil wir allein seyn. Sonst beyden Leuten / quo-
rum mancipia sumus, wolt ich dir nichts unge-
radelt passirn lassen / wann schon Vigelius auff dir
sitzet.

Er schreibt: Ein jede Sach / daraus geklagt
excipit, replicirt vnd duplicirt werde / sey nicht
anders / dann ein Argument. Zuvor aber hast du
gesagt / daß die Klag / Exception, Replict vnd
Duplict aus dem casu genommen werde. Ist
dann casus vnd argumentum ein Ding?

Jurist. Nein. Sondern casus & argumen-
tum actionis, exceptionis, replicationis & du-
plicationis haben einen solchen Unterscheid / wie
ein Haus vnd die Wand darin.

Orator. Eine grobe Gleichniß von einem
subtilen Juristen.

Jurist. Argumentum actionis ist ein Stück
des casus: also auch argumentum exceptio-
nis, replicationis & duplicationis ist ein Stück
von dem casu. Als wie Vigelius setz im ersten
Exempel obberührtes Büchleins. Ein Vater
verheyraht seine Tochter / vnd gibt ihr dotis no-
mine mit vierhundert Gulden / mit dem Be-
ding / wann sie die Tochter innerhalb zweyen
Jahren sonder Leibserben abstürbe / daß alsdann
solche vierhundert Gulden wiederumb auff den
Vater vnd dessen Erben zurück fallen solten. Die
Hoch,

Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibeserben / nach dem sie ein Jahr vnd sieben Monat im Ehestand gelebt hat. Dieses ist der casus, daraus der Vater klagt / der Tochterman excipirt, der Vater replicirt &c. Der Vater setzt pro causa agendi: Es sey in der Eheberedung abgeredt vnd versprochen worden / wann seine Tochter in stehender Ehe ohne Leibeserben abstürbe / daß alsdann der Tochtermann ihme die vierhundert Gulden Wittgiffte wiederumb entrichten solte. Solches ist ein Argument oder Ursach der Klagen / darmit der Vater vntersteht zu beweisen / daß ihme der beklagte Tochterman 400. Gulden schuldig sey. Also bringt der beklagte Tochterman aus demselbigen casu ein Argument oder Ursach seiner Exception vor / nemlich dieses: Die Zusag/daraus geklagt worden/sey mit solcher condition beschehen / wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit todt abgienge: welches nicht beschehen. Daher Beklagter seine Exception inserirt/ vnd zu beweisen vntersteht / daß er von angestellter Klagen zu erledigen sey. Also sagt der Vater auch replicando, daß seine Tochter vber ein Jahr vnd sieben Monat nicht im Ehestand gelebt habe. Darmit er die vorgeschützte des Beklagten Exception zu hindertreiben vntersteht/ vnd zu be-

zu beweisen / daß solche in gegenwertigem Fall nicht statt habe / sondern daß derselbigen vnange- sehen nach gerhaner Klage zu sprechen sey. Ver- stehet der Herr das erst Principium iudicandi?

Orator. Ich verstehe es wol / vnd merck / daß im vrtheilen auff solche beyderseits Argument / so aus dem casu gezogen/vnd nicht auff den casum zu sehen/auff daß man hierdurch ad statum cau- sæ kommen möge. Wozu dienet es aber/daß man den casum figurirt?

Jurist. Daß Advocaten vnd Procuratoren ar- gumenta hieraus nehmen mögen ad agendas & defendendas causas. Auch diejenige / so con- silia schreiben / pflegen den casum zu figuriren/ daraus sie Argument ihres consilii ziehen / Da- der vnd Zanck damit zu stercken vnd zu häuffen.

Orator. Der Vigelius führet aber ein schüle- rische Practick ein / daß man solche Argumente kurz/wie auff Schulen/vorbringen sollte.

Jurist. Das hat der Herr in seinem Richter- büchlein nicht gelesen / daß man solche Argumente kurz/wie auff Schulen geschicht / vorbringen sol- te: Sondern er schreibt / daß solche Argument / so von Parteyen vnd ihren Anwälden weitläufftig vorbracht worden/ der Richter im vrtheilen kurz summirn solle/auff daß er genus actionis, excep- tionis, replicationis & duplicationis desto besser erkennen möge.

G

Ora-

Orator. Daß Vigelius schreibet: Es sey von der Klage/Exception/Replet und Duplic nicht besser zu vrheilen / dann so sie in ein Argumentationform bracht werde / das kan ein jeder Bawr. Ein Dorffschultheiß kan ein Syllogismum machen / also: Beklagter hat Klägern vierhundert Gülden zugesagt: derhalben ist er ihme vierhundert Gülden zu bezahlen schuldig. So schlecht gehöret einem hochgelehrten Doctorn von Sachen nicht zu vrheilen.

Jurist. Wie aber vermeynt der Herr / daß ein hochgelehrter Doctor von solchen Argumenten besser vrheilen möge.

Orator. Er muß es etwas weitläufftiger aufstreichen und coloriren / also: Nach dem Beklagter in der Ehebrechung Klägern Inhalts Brieff und Stempel versprochen vnd zugesagt / die vierhundert Gülden / so er mit Klägers Tochter in dotem bekommen / Klägern oder dessen Erben wieder zu geben / wann Klägers Tochter in stehender Ehe ohne Leibserben absterben würde: vnd aber die Tochter nunmehr ohne Leibserben in stehender Ehe verstorben: Also ist Beklagter auff Klägers begehren ihme die vierhundert Gülden Mergisse wieder zu geben vnd zu bezahlen schuldig. Sonst were es ganz vnbillig / daß Kläger seiner Tochter durch den tödlichen Abfall beraubet werden / vnd auch wider gethane Zusage der 400. Gülden Mergisse entzihen solte.

Jurist.

Jurist. Das heist perorare, nicht judicare: welches summa ist: Reus promisit, ergo solvat. Der Beklagte hat zugesagt / derhalben ist ers zu halten schuldig. Daraus das genus actionis auch besser / als aus dem langen Schwär abzunehmen.

Orator. In unserm Berichten / vermöge dem Päßstischen Rechten / achret man auff dem genus actionis.

Jurist. Das Päßstische Recht wil / daß niche nöthig sey nomen actionis in libello zu exprimiren. Daraus folget nicht / daß man genus actionis im vrtheilen nicht solt in acht haben. Dann daran viel gelegen / vnd welcher genus actionis niche verstehet / is ignorat jus, in quo verlatur, der verstehet das Recht niche / darinn er verfrist: welches dem Oratorn Servio Sulpitio schmehtlich vorgeworffen. Dardurch er auch betwogen / daß er relicto eloquentiæ studio sich ad Jurisprudentiam begeben hat.

Orator. Dieweil ein solcher Nutz aus dem kurzen Argumentirn zu schöpfen / solten wol die Dorffschultheiß besser vnd gewisser von Sachen vrtheilen / als wir hochgelehrte Oratorn mit unserm langen Schwär.

Jurist. In der Maß zu vrtheilen sollen keinen Unterscheid Hochgelehrte vnd Dorffschultheissen brauchen / gleich wie auch im Rechten.

Der Dorffschulteiss sagt im Rechten: drey mal drey seynd neun. Wann der Hochgelehrte wolt sagen: drey mal drey seynd achsehen / würde er sich weit versteinen.

Orator. Wir seyn aber des langen Geschwätzes gewohnt, das hangt uns auch im rechten und urtheilen nach / daß wir nicht mit kurzen Worten aussprechen können / was weitläufftig vorbracht worden. Ja unsere eigene Oratio wissen wir nicht kurz zu summiren.

Jurist. At ejusdem artis est, breviter & copiosè dicere.

Orator. Nun weiter. Die ersten zwey judicandi principia laß ich zimlicher massen passiren. Das dritte aber / darin Vigelius vorgibt / als daß nicht anders auff die fürbrachte Klage / Exception, Replique und Duplique vom Gegentheile könne geantwortet werden / dann negando aut distinguendo, kan ich keines wegs passiren lassen. Das ist wider Bartolum und alle Rechtsgelehrten / wider das Jus Canonicum, Ja wider die Rechtsordnung und gemeinen Brauch aller Practicanten. Und schreibt Bartolus, daß auff die vorbrachte Artikel geantwortet werden möge / daß sie juris seyen: item facti alieni, impertinentes, repugnantes, obscuri, impliciti, juri & naturæ contrarii, Welche Antwort auch den Päpstlichen Rechten und Reichsordnung gemess

gemeß ist vnd wird auch in stetigem Brauch gehalten. Derwegen auch anders dann negando aut distinguendo auff die vorbrachte Klage/exception, Replick vnd Duplick geantwortet werden mag/Vigelius schreib gleich was er wolle.

Jurist. Welcher sagt / daß die Artikel juris seyen/item facti alieni, impertinentes &c. antwortet nicht auff die Artikel / sondern sagt/er sey aus solchen Besachen darauff zu antworten nicht schuldig. Nun ist es viel ein anders/auff die einbrachte Artikel / Klage / Exception / Replick vnd Duplick antworten / dann sagen/ daß man darauff zu antworten nicht schuldig sey. Wann der Beklagte excipiendo vorschint/ daß die Klage inept, vngewiß oder zu früh angestellt / oder dergleichen auffschiebische Exception gebraucht/ antwortet er nicht auff die einbrachte Klage/sondern sagt / er sey noch zur zeit darauff zu antworten nicht schuldig. Welcher Antwort dann auch Vigelius in der vierden Regel seines Nichterbüchleins gedenckt/da er schreibt: es seyen dreyerley Antwort/derer Beklagter sich behelffen könt. Daraus folget nicht/ daß anders dann negando aut distinguendo auff die einbrachte Klage/Exception, Replick vnd Duplick geantwortet werden möge.

Orator. Aber der Beklagte / so des Klägers Artikel sagt impertinentes, repugnantes,

G 3

obscu-

obscuros &c. & ob id non responsales, antwortet nichts desto weniger auff die einbrachte Klage.

Jurist. Worzu dienet es aber/das der Beklagte gegen die Artikel exoptirt/das er darauff zu antworten nicht schuldig sey/vnd antwortet nicht desto weniger auff die Klage?

Orator. Das er nichts gewisses auff die Klage antworte/vnd also den Kläger eludir, auch die Sachen auffhalte. Ich wil ein Exempel setzen. Es bringt einer klagend vor:

Erstlich/das im Leben gewesen einer mit Namen Titius.

Zum andern/das Kläger demselbigen Titio hundert Gülden geliehen.

Zum dritten/das Beklagter des Titii Erb sey.

Zum vierden/das derwegen Beklagter berührte hundert Gülden geliehen Gelds Klägern zu bezahlen schuldig.

Den ersten Artikel glaubt Beklagter wahr seyn.

Den andern sagt er facti alieni, darauff er zu antworten nicht schuldig sey.

Den dritten glaubt war.

Den vierden glaubt nicht war.

In dieser Antwort hat der Beklagte den andern Artikel weder verneint/noch gestanden.

bleibe

Bleibt deswegen der Artikel in suspensio, vnd kan Kläger nicht sagen / daß er vom Beklagten gerichtlich gestanden/noch daß er remere negirt worden.

Jurist. In einem solchen Artikel aber stehet der Grund der Klage/darauff billich per verbum Credit vel Non credit solt geantwortet worden seyn/daß man spüren könt / ob die Klage streitig/oder nicht.

Orator. Die Klage ist doch streitig/in dem vierde Artikel vom Beklagten nicht gestanden worden.

Jurist. Der vierde Artikel ist Illativus, darit status causæ nicht seyn kan / wie der Herr hiebei vor ex Quintiliano selbst bekent hat.

Orator. Wir sehen auff keinem statum. Sondern muß der Kläger seine Klage beweisen/der Beklagte seine Exception, der Kläger sein Replique/ vnd der Beklagte sein Duplice / wie dasselbig außdrücklich im Rechten versehen.

Jurist. Solches ist im Rechten versehen / sofern die Klage/ Exception, Replique oder Duplice streitig ist. Wann sie aber nicht streitig seyn/bedorffen sie keines Beweiss.

Orator. Alle Klagen / Exception, Replique vnd Duplice seyn in unserm Gerichten streitig. Es gesehet kein Thil dem andern seines Angebens.

Jurist. Wie können sie aber streitig seyn/wann vom Gegentheil nichts gewisses darauff geantwortet wird / vnd das jenige / so darin vorbracht / nicht außdrücklich verneint worden.

Orator. Wann schon das jenige / so erstlich vorbracht / nicht außdrücklich verneint worden : wird doch das jenige / so daraus inferirt ist / außdrücklich verneint.

Jurist. Solches verneinen macht weder die Klag/noch Exception, noch Replik/noch Dupliet streitig / wie der Herr zuvor aus dem Quintiliano recht gesagt hat/welcher vnter andern also schreibt : Status non est tale : Habeo jus actionis. Non habes : ut sit quaestio : An habeat ? & inde status. Accipiat enim actionem, necne, ad eventum pertinet, non ad causam, & ad id, quod pronunciat iudex, non ad id, propter quod pronunciat. Hoc illi simile est : Puniendus es. Non sum. Videbit iudex, an puniendus sit ? Sed non hic erit quaestio, nec hic status. Ubi ergo ? Puniendus es, hominem occidisti : Non occidi, an occiderit ? Similiter, Non rectè agis, Rectè ago : non habet statum. Ubi est ergo ? Non rectè agis ignominiosus : quaeritur an ignominiosus sit, aut an agere ignominioso liceat ? Et quaestio est, & status. Das seyn Quintilianis Wort.

Orator. Der Quintilianus solt auch wol mie der

der Vigeltanischen Kezeren beschmeißt gewesen seyn. Aber was sagstu zu der Reichs Ordnung/ darin außdrücklich versehen/das eine jede Partey oder ihr Anwält auff alle des Gegentheils Artickel / so nicht juris, sondern facti, durch das Wort Glaub oder nicht Glaub war seyn / ohne Anhang antworten solle. Sol nun durch Ja oder Nein ohne Anhang schlecht geantwortet werden / wird solche Antwort / so in distinguendo stehet/ganz verworffen / vnd kan nicht anders auff die einbrachte Klage / Exception. Replique vnd Duplique / dann affirmando aut negando, nicht (wie Vigelius schreibt) negando aut distinguendo geantwortet werden.

Jurist. Des Reichs Ordnung ist des Vigelii Angeben dieses Falls nicht zugegen. Das ein jeder auff des Gegentheils vorbracht Artickel vnd Argument durch das Wort Glaub oder nicht Glaub war seyn/ohne Anhang antworten sol: ist dahin zu verstehen / das ein jeder strack vnd auffrichtige Antwort geben sol / daraus abzunehmen / ob die Sach / daraus geklagt / excipit, replicirt oder duplicirt worden / streittig sey / oder nicht: vnd das der Gegentheil durch ungewisse Antwort nicht eludirt werde. Das aber der Antworter / so des Gegentheils Artickel oder Argument war glaube / sich keiner Distinction, so er excipiendo vorschüzt / gebrauchen sol / ist solcher Ordnung

B 9

Wilt

Will oder Meynung nie gewesen: & qui affirmando responderet, eum distinguendo se defendere, aut causa cadere est necesse. Und wann das zwar/quod cuilibet in sua arte sic credendum, item quod jus civile non possit tollere jus naturale: so bleibet das principium judicandi auch/ so Vigelius gesent hat/ das auff des Gegentheils Argument nicht anders/ dann negando aut distinguendo geantwortet werden möge. Dann das ist aller Dialecticorum einhellige Meynung/ omnem argumentationem solvi aut negando eo, quod est propositum, aut distinguendo.

Orator. So sag ich dargegen/ wann das wahr ist/were vnser Practick ein großer Error. Derwegen kan ichs weder dir noch dem Vigelio passiren lassen/eben so wenig als das/ so Vigelius schreibt/ in einer jeden Sachen seyen ein oder zween Artikel streitig/darauff die ganze Hauptsach beruhe. Daranswol abzunehmen/das er der Practick nit erfahren ist. Dann wann der Kläger seine Klag in 40. oder mehr Artikeln (wie oft geschicht) vorbringt/ vnd der Beklagte auff einen jeden Artikel durch das Wort Glaub oder nicht Glaub wahr seyn/antwortet/also 40. oder mehr Defensional Artikel dargegen einbringt/ darauff gleichfals der Kläger antwortet: werden oft 30. oder mehr Artikel beyderseits streitig/darauff die Sach beruher:

ruhet / zugeschworen / das wenig der Zeugen vnd
derer Aussag / auch anders Beweis viel Streits
vorstell / welches alles in einem oder zweyen Arti-
ckeln sich nicht lest begreifen.

Jurist. Das Vigelius solcher Practick nicht
vnerfahren sey / ist auß seinem Nichterbüchlein
zu spüren / darinn er also schreibet : Oftmats
nach vielgehabter Mühe / solche Fragen / darauff
die ganze Hauptsach beruhet / dem Richter ver-
borgen : sonderlich wo der Kläger (wie an vielen
Gerichten der Brauch) seine Klage mit dreßsig/
vierzig vnd mehr Artickeln einbringt / der Be-
klagt auff einen jeden Artikel antwortet : Dem
nach dreßsig vnd mehr Defensionalartikel vber-
gibt / darauff der Kläger gleichfals Antwort
gibt : beyde Theil vber vorige Artikel noch addi-
tionales einbringen / darauff dann der Beweis
folgt / auch exceptiones, replica, duplica &c.
Welches in solchen disputationibus der Haupt-
punct oder Artikel sey / darinn die ganze Sach
beruhe / ist schwerlich zu spüren / wie auch ihne die
Advocaten selbst nicht wissen ic. Auch schreibet
Doctor Vigelius im selbigen Büchlein ferner
in der siebenden Regel : Das im Anfang des Ge-
richts / da der streitig Hauptartikel dem Rich-
ter noch verborgen / Klage vnd Exception
Artickelsweiß vorbracht / vnd vom Gegenheil
darauff singulariter singularis geantworet
wird :

wird: ist den alten Juristen / Rhetoribus vnd Dialecticis ein vnerhört Ding gewesen / vnd mehr zu Verwirrung vnd Verlengerung / dann zu Beförderung der Sachen gereicht. Derwegen nicht sonder groß Ursachen der Churfürst zu Sachsen solch articulirte Libell in seinen Gerichten / auch im Fall der Begeneheil darmit zu freiden were / gänzlich verboten vnd abgeschafft.

Orator. Vigelius schreibt wie sein Brauch ist / vnd erstreckt sich des Churfürsten zu Sachsen Ordnung nicht weiter / dann sein Land ist. Wir behalten vnsern Brauch / welchen auch das Pöbftisch Recht / vnd alle Rechtsgelehrten / ja Chur- vnd Fürsten / auch andere Stände des Reichs bewilligt haben.

Jurist. Wann Keyser / Chur- vnd Fürsten / auch andere Stände des Reichs ihre Ordnung dieses Puncten halben zu handhaben gemeynt / berathschlagen sie auff ihren Reichstagen vergebens / wie die Langwierigkeit der Rechten / darüber allenthalben im Reich grosse Klage / begegnet werden möge. Dann daß den Sachen förderlich solt abgeholfen werden / vnd doch nicht der Krieg befestigt / oder auff *Scutum causæ* im Handel gesehen / sondern durch viel articulen / vnd singulariter *singulis respondere* derselbig mehr involviret solt werden / ist nicht möglich.

Orator. Siehe mit zu / was du redest: die Herren

ren lassen nicht mit sich scherzen. Dargegen Keyser/Chur. vnd Fürsten/auch andere Stände des Reichs mit ihren hochgelehrten Rächen keinen Rath erdenken mögen / das wirstu oder dein Vigelius nicht abschaffen können.

Jurist. *Sapè etiam holitor valdè opportuna locutus.*

Orator. Ja wir Hochgelehrten lassen vns keinen Holitor vorgreifen / wann schon den rechenhängigen Sachen nimmermehr solt abgeholfen werden. Auch ist ihme Vigelius hierinn selbst zugegen. Er wil die articulirte Klagen vnd Exception nicht gestatten: vnd schreibt doch/es gebühre einem jeden Richter in Erkundigung des status causæ oder des streitigen Hauptartickels erstlich auff die Klag zu sehen: demnach auff des Beklagten Exception: hternechst auff die Replik/ Duplick/ vnd also fortan / so lang bis ein Artickel vorfelle / welcher von beyden Theilen gestritten wird / darinn lis contestiret vnd der Krieg befestigt. Das seyn des Vigelii Wort. Wie kan aber ein Artickel vorfallen / welcher von beyden Theilen gestritten wird / wann die Klag/Exception, Replik vnd Duplick nicht Artickels weiß vorbrachte / noch singulariter singulis vom Gegentheil geantwortet worden? non entis enim nullæ sunt qualitates. Wie bestehst du alhier mit deinem Vigelio?

Jurist.

Jurist. Wol mein Herr. Damit ob schon we-
der Klag noch exception, Replik noch Dupliet
Artickelsweiß vorbracht worden: gebührt doch
dem Richter solche Argument (wie zuvor gesagt)
in ein Argumentationform zweyer oder dreyer
Artickel kürzlich zusammen zu ziehen / dieselbige
dem Gegentheil vorzuhaltten / vnd dessen Ant-
wort darauff anzuhören: wie Vigelius solches al-
les von der Kriegsbesetzung deutlich vnd wol
beschrieben.

Orator. Ich mag von des Vigelii Kriegsbe-
festigung nicht hören. Wir lassen vns an kein ge-
wissen statum binden / sondern disputirn die Sa-
chen pro & contra, wie zuvor gesagt.

Jurist. Ihr gestehet aber/das litis contestatio
oder Kriegsbesetzung fundamentum iudicii
sey?

Orator. In alle wege / aber wie wir litem
contestirn, oder den Krieg besetzen / nemlich
mit diesen Worten: Ich bin animo litem con-
testandi der Klag / inmassen die vorbracht / nicht
geständig. bit mich darvon zu absolvirn.

Jurist. Ein herrlich fundamentum iudi-
cii. Was kan aber der Richter daraus abneh-
men?

Orator. Laß vns die vbrigen iudicandi prin-
cipia examiniren. Vigelius setzet / in denen
Fragen / so vom Rechten beschehen / sol der
Richte

Richter nicht seinem Gutdüncken folgen / sondern auff gewisse Satzungen / Ordnungen vnd Gewonheit sehen. Wann aber kein gewiß Satzung / Ordnung noch Gewonheit vorhanden / wie dann?

Jurist. Dann ist wider das Theil / welches die rechtliche Fragen mit seiner Klag / Exception, Replic oder Duplic verursacht hat / zu erkennen : Diem Weil die Vermuthung ihm zugegen / vnd er das jenige / so ihm zu beweisen obliegt / nicht gnugsam bewiesen : wie solches D. Vigelius in seinem Richterbüchlein vnd angehengtem Zusatz weitläufftig hat außgeführt.

Orator. Es gebührt aber dem Richter die Billigkeit zu ermessen / vnd darnach zu sprechen.

Jurist. Satzungen / Ordnungen vnd Gewonheiten seyn auch billich.

Orator. Nicht alle : dann etliche gang vnbillich seyn. Vnd wann sie schon vor sich billich weren / seyn sie doch oft nach Gelegenheit der Sachen sehr vnbillich.

Jurist. In ordinarien Sachen hat der Richter ein gemessenen Befehl / daraus er nicht schreiben darff / noch nach seinem Gutdüncken die Billigkeit erkennen : sondern ist an das Recht / wann es schon etwas vnbillig anzusehen / verbunden. Aber in extraordinarien Sachen hat der Richter vollen Gewalt zu sprechen / was ihm nach Gelegenheit

heit der Sachen am billigsten dünckt seyn: Wie dasselbige D. Vigelius weiter hat außgeführt vnd bewiesen.

Orator. Hodie omnes causæ sunt extraordinariæ, per l. Actio negotiorum. & ibi gloss. ff. de negotiis gestis. Derhalben kan in allen Sachen der Richter seinem Ermessen vnd Gutdüncken nachgehen.

Jurist. Die bemelte Gloss sagt: quod omnes actiones hodie extra ordinem juris, id est, extra antiquā solennitatem proponantur. Daraus nicht inferirt kan werden/ ob schon formulæ juris antiqui & aliæ solennitates in impetrandis & proponendis actionib. seyn auffgehoben/ daß dardurch das ganze Recht auffgehoben sey/ vnd die Richter voller gewalt gegeben zu sprechen was ihne gut dünckt seyn. Sonst würden Satzungen vnd Ordnungen vergebens auffgerichtet: vnd stünde in des Richters Gutdüncken / ob dieser Mantel mein oder des Herrn were.

Orator. Seyn doch viel Satzungen vnd Ordnungen von Zeugen/ Instrumenten vnd andern dergleichen Verweiß / so in denen Fragen/ welche von der That oder Geschicht beschehen / vorge-schrieben. Nicht desto weniger schreibt Vigelius, daß solche Fragen in des Richters ermessen vnd Gutdüncken stehen/ darin der Richter an kein beschrieben Recht gebunden. Was sagstu darzu?

Jurist.

Jurist. Solche Satzungen vnd Ordnungen/
 so von dem Beweis in denen Fragen / welche
 von der That oder Geschicht beschehen / werden
 vorgeschrieben/ seyn gleich einem vollkommenen
 Befelch/ so ein Herr seinem Diener gibt / mit an-
 gehengrer Instruction oder Anleitung / was sich
 der Diener in diesem oder jenem Fall verhalten
 solle. Ich wil ein Exempel setzen : Ein Herr
 gebe seinem Obersten vollen Gewalt den Krieg
 nach seinem besten Verstand zu führen / daß er
 den Feind schlagen möge : doch mit angeheng-
 ter Instruction oder Anleitung / daß er sich aus
 seinem Vortheil nicht begeben/ daß er nicht leicht-
 lich schlage/ daß er dahin trachte/ wie er den Feind
 trennen/ oder ihme Proviand abstricken möge/ &c.
 Welche Instruction / ob sie wol zur Victori
 dienlich ist / doch wann ohne dieselbige der O-
 berst victoriam erhalten kan / ist er daran nicht
 verbunden / sondern mag denselbigen/ vngewacht
 den Feind/ nach Gelegenheit schlagen/ vnd victo-
 riam erhalten : Also auch in denen Fragen / so
 von der That oder Geschicht beschehen / vnd in
 des Richters ermessen stehen/ die Wahrheit darin
 zu erkundigen / wird dem Richter von Rechten
 Instruction oder Anleitung gegeben / wie die
 Wahrheit darin zu erkundigen / welchen Zeugen
 zu glauben oder nicht / wie die Instrument / so
 zum Beweis vorbracht worden / geschaffen seyn
 sollen/

sollen/was aus diesem oder jenem iudicio zu ver-
nähren ic. Welche Instruction alle dahin ge-
richtet ist / daß die Wahrheit an Tag mögbracht
werden. Wann nun dem Richter in andere wege
die Wahrheit offenbar wird / ist er an solche In-
struction nicht verbunden/daß er/was ihm nach
Gelegenheit der Sachen am glaubwürdigsten
durch seyn / nicht sprechen möge. Derwegen ein
grosser Unterschied zwischen denen Satzungen
vnd Ordnungen so in Reichlichen / vnd denen
so von Geschichts Fragen vnd derer Beweis ge-
geben werden.

Orator. Du redest wol darvon. Aber sol-
ches ist hiebevorn in vnser Practick ein vnerhört
Ding gewesen. Derwegen solt man nicht Teutsch
darvon schreiben/daß es die Warren verstünden.
Vigelius hat hiebevorn Lateinisch von solchem al-
ten geschrieben: hette er es darbey bleiben lassen/
weten wir mit ihm zufrieden gewesen. Daß er
aber solches nun auch in das Teutsch bringet/
darmit solte er vns einen wüßten Lermen machen.
Die vom Adel vnd andere / so vns ohne das nicht
gut seyn/sol. Dessen daraus vrsachen vns zu verirr
vnd zu verachten.

Jurist. Aber ihr Oratoren habe allzeit die War-
heit im Mund / darvon macht ihr ein gros Ge-
schrey / daß dieselbige mit Hand vnd Mund zu
vertheidigen sey ; darmit ihr Münch vnd Pfaf-
fen

fen viel zu thun
sagt/siehe die

Orator. V
schritten dar
mer / Pellen
meuß ic.

Jurist. J
wilt. Eine
höre / der
einen Dar
wann ihr
das muß ge
gethan hat
Das ist der
kurwelche e
kompt.

Orator.
begreut m
dier in dem
Jahr vnd
Dreißig
Jurist.

wann ihr
negirt. D
dem jetzige
schon wol
sehen wol
mal sechs

fen viel zu schaffen macht. Da man sie aber euch sagt / fahet ihr an zumurren.

Orator. Vigelius schreibet aber zu gar vnbeschnitten darvon / macht aus vns Tyrackskrämer / Brillenreisser / Schlangenfresser / Spitzmauß zc.

Jurist. Ihr Oratorn verschonet seiner auch nicht. Einer macht aus ihme einen Schwenckfelder / der ander einen Widerteuffler / der dritte einen Narren / der vierd ein Epicureum zc. Und wann ihr ein Schelmstück von ihm wißtet / das müßt herfür. Was er guts bey den Rechten gethan hat / das dissimuliret ihr oder verachtet. Das ist der Danc / so er vor sein Mühe vnd Arbeit / welche er im Rechten anwendet / von euch bekommt.

Orator. Was Vigelio dieses falls begegnet / begegnet manchem redlichen Mann mehr / welcher in dem / daß er das Recht bey vns sucht / viel Jahr vnd Tag wird vmbgetrieben vnd oerrt. Derhalben hat sich Vigelius nicht zu beklagen.

Jurist. Das alles were ihm noch zu dulden / wann ihr prima iudicandi principia ihme nicht negiret. Da ligt sein Ross vnd Wagen. Was ist dem jenigen sein Rechten nüz / wann er dasselbig schon wol gelernt hat / wann man ihm nicht gestehen wil / daß dreymal drey neun / vnd zweymal sechs zwölf seyen ? Wann schon der best

H ij

Jurist/

Jurist/so je gelebt hat / zu vnsern Zeiten / da man prima judicandi principia negirt, wieder käme/müßte er mit seiner Jurisprudenz zu schanden werden.

Orator. Wil Vigelius bey vns auffkommen/ muß er weitlich schwätzen / disputirn/ vnd die Leute veyrn.

Jurist. Was sol er schwätzen vnd disputirn/ wann ihr prima judicandi principia nicht gesieht? Aristoteles schreibet: Contra negantem principia non esse disputandum, wie auch Cato schreibet:

Contra verbosos noli contendere verbis,

Sermo datur cunctis, animi sapientia paucis.

Orator. Nobis audacia pro sapientia est. Qualis populus, tales Jurisconsulti. Wann Ulpianus, Paulus, Scævola, ja Papinianus selbst gesund lebeten / vnd wolten allein auff Statum Causæ sehen / vnd so kurz respondirn de Jure, wie sie zu ihrer Zeit gethan haben/sie würden vor Narren verirt. Mundus nunc vult decipi. Wir disputirn Pro & Contra.

Jurist. Aber es ist ein anders disputiren, ein anders judicirn, oder de Jure respondirn. Zenes ist Dratorisch/dieses ist Juristisch/ wie zuvor auch gesagt.

Orator. Es gile vns alles gleich/ disputirn, vnd judicirn. Wir haben darin kein Unterschied/

Scheidend hat
eine sündlich
verscheln.

Jurist. D
dohmmer
Jahr vord
Jahr tönte
dasjenige
vohschlag
mangel
bringe.

Orator
her kühnen
gel vnd
mel gespür
abzuschaffen
schwören zu
tum / vnd
gar vber
vnd Her
ren Land
nen sienn
seyn/ vnd
vur vnser
wolle.

Jurist.
vur vnd se
sind ihr ge

scheid/vnd haben bisz daher nicht verstanden / daß eine sonderliche Kunst solt seyn von Sachen zu urtheilen.

Jurist. Derwegen sich nicht zu verwundern/ daß in einer Sachen zwanzig / dreyßig vnd mehr Jahr procedirt wird / welcher wol im ersten Jahr könnte abgeholfen werden. Das ist eben das jenige / darvon man auff allen Reichstagen rathschlage / vnd es doch nicht finden kan. Es mangelt an einem Luthero / der solches an Tag bringe.

Orator. Vor hundert vnd mehr Jahren eher Lutherus geborn worden / hat man die Mängel vnd Gebrechen bey Mönch vnd Pfaffen auch wol gespüret / Concilia darüber gehalten / wie sie abzuschaffen : Aber niemand wolt den Blutschwären zu hart drucken / bisz endlich Lutherus kam / vnd mit der Fürsten Hülffe den Teuffel gar vber einen Hauffen warffe. Aber Fürsten vnd Herren kuntten Mönch vnd Pfaffen in ihren Länden wol entzihen. Unserer aber können sie nicht entzihen : wir müssen ihren rathig seyn / vnd das Wort thun. Derhalben behalten wir vnsern Proceß / Vigelius schreib was er wolle.

Jurist. Ihr disputirt (wie zuvor gesagt) allezeit / vnd seyd im schliefen vngewiß. Derhalben seyd ihr geschickter Hader vnd Zanck zu erwecken vnd

vnd zu häuffen / dann richtig zu machen / vnd ab-
 zuhelffen. Man liest von den Ungern/das sie et-
 wann wenig / doch gute gewisse Ordnungen in
 ihrem Reich gehabt haben / auch sich des Römi-
 schen Rechts gebraucht. Accursius aber / Bar-
 tolus, Baldus, Speculator vnd dergleichen Do-
 ctores seyn ihnen vnbeant gewesen. Ohne die-
 selbige haben sie den Sachen / so sich vnter ihnen
 zugetragen / mit geringer Mühe abgeholfen. Es
 hat sich aber etnsmals begeben / das ihr König
 Matthias des Königs zu Neapolis Tochter zur
 Ehe bekommen / welche aus dem Königreich
 Neapolis mit sich in Ungern sehr scharffsinnige
 Disputatores bracht hat / welche Bartolum. Bal-
 dum vnd dergleichen fleißig studirt gehabt / vnd
 im disputirn wol geübt gewesen. Dieselbige ha-
 ben den König in Ungern dahin beredt / das er
 in seinem Reich ein herrlichen sterlichen gericht-
 lichen Proceß angestellt hat / dardurch die Sa-
 chen gewelchert werden musten / eher sie zu Erör-
 terung bracht wurden. Daher hat sichs zugetragen /
 das da zuvor kein Haber gewesen / nach-
 mats viel Haber vnd Zanel erwachsen / je lenger
 je mehr die Sachen in den Gerichten sich ge-
 häufft haben / vnd gros Zerrüttung im Reich er-
 folgt ist : das endlich der König hat solchen Pro-
 ceß widerumb abschaffen / vnd den vortigen wie-
 derumb einführen müssen. Also sagt man auch
 jezund /

jezund / das
 driges Stand
 draffen sein /
 tem vnd Be-
 tom Juriste
 Sachen zu
 tia de justie
 pertinacia
 Orator

jekund / daß viel in Teutschland hohes vnd niedriges Stands ewers langwierigen Proceß verdrossen seyn / vnd begehrt / daß hinfürter zu Richtern vnd Beyßern vor Oratorn vnd Disputatorn Juristen gebraucht werden / welche von den Sachen zu vrtheilen wissen / vnd mehr prudentia & iusticia, dann eloquentia ac disputandi pertinacia sich beßeissen.

Orator. Nego narrata prout narrantur,
& dico petita fieri non debere.

F I N I S.



Sol

